

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0043/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 D 16/A	Datum 14.01.2011	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 25.01.2011			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	03.02.2011	Ö

<b>Betreff:</b> Bebauungsplan "An der Weed - Änderung / Aufhebung (D 16/A)" hier: - Vorlage zur Planaufhebung in Planstufe II - Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Offenlage
Mainz, 18.01.2011  gez. Marianne Grosse  Marianne Grosse Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** empfiehlt, der **Bau- und Sanierungsausschuss** beschließt zu dem o. g. Bebauungsplan

1. die Vorlage in Planstufe II,
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
3. die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Offenlage.

## **1. Gründe für die Aufhebung des Bebauungsplanes "D 16"**

Der Bebauungsplan "D 16" sollte einer besseren Verkehrsführung im Ortskern von Mainz-Drais dienen, damit der Stadtbusverkehr in beiden Richtungen über die Ober-Olmer Straße, die Straße "An der Weed" und die Daniel-Brendel-Straße stattfinden kann. Hierzu sollte der vorhandene Straßenraum verbreitert werden, was einen Abriss von Gebäuden, insbesondere entlang der Dorfstraße mit sich gebracht hätte.

Die Ziele des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurden nicht umgesetzt. Der städtebauliche Status quo des Gebietes wird daher durch dessen Aufhebung nicht berührt. Eine Führung der städtischen Buslinie durch den alten Ortskern ist nicht mehr erforderlich, da eine verkehrstechnisch bessere Route über die Straße "An den Platzäckern / Carl-Zuckmayer-Straße" gefunden wurde.

Die Verbreiterung des Straßenraums mit einem Abriss einzelner Gebäude hätte zudem erhebliche städtebauliche Auswirkungen auf den Ortskern von Mainz-Drais gehabt. Diese stehen im deutlichen Widerspruch zu der Plankonzeption, der am 06.11.1992 rechtsverbindlich gewordenen Erhaltungssatzung "D 7 S".

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens der Abteilung 61.1 - Verkehrswesen und seitens der im Bereich ÖPNV zuständigen Mainzer Verkehrsgesellschaft keine Notwendigkeit für das weitere Bestehen des Bebauungsplanes "D 16" gesehen.

Auf Grund der geänderten planerischen Zielsetzung und der verkehrlichen Erfordernisse in der beschriebenen Art und Weise wird die Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt.

## **2. Bisheriges Verfahren**

Der Bebauungsplan "An der Weed - Änderung (D 16)" wurde im Jahr 1972 rechtskräftig. Es erfolgte jedoch in den darauf folgenden Jahren keine Umsetzung der Planung.

In der aktuellen Analyse der Erforderlichkeit der seit Jahren ruhenden Planung, stellte sich heraus, dass eine Umsetzung des Bebauungsplanes nicht mehr angestrebt wird. Eine Aufhebung des Bebauungsplanes ist daher beabsichtigt.

### **2.1 Aufstellungsbeschluss**

Zu dem Bebauungsplanentwurf "D 16/A", welcher die Aufhebung des Bebauungsplanes "D 16" zum Ziel hat, fasste der Stadtrat am 03.11.2010 den Aufstellungsbeschluss.

### **2.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

In der Zeit vom 23.11.2010 bis zum 23.12.2010 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren statt. Von den Bürgerinnen und Bürgern sind in diesem Zeitraum keine Anregungen eingegangen.

### **2.3 Frühzeitige Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes vorgebracht.

### **3. Umweltbericht**

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes "D 16/A" wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher der Begründung des Verfahrens als Anlage beigefügt wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "D 16" keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

### **4. Weiteres Verfahren**

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes "D 16" bedarf es der Durchführung eines regulären Bauleitplanverfahrens.

Im Anschluss an die Beratung der Vorlage in den Gremien wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattfinden. Parallel hierzu wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1  
 nein